

## **Kontokündigung – was tun? Sofort reagieren! Zwischen Verdachtsanzeigen und dem Schweigegebot der Banken bei Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung**

### **Auch „Normalbürger“ im Visier, man muss kein Terrorist oder Drogenhändler sein**

Die Kontokündigung des Girokontos kommt meist als „ordentliche“ Kündigung mit Frist von einigen Monaten daher. Den Weg über die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gehen die Banken nur selten, da sie hierfür ihre Kündigung begründen müssten.

Für den Kunden ist das dramatisch (Lohnzahlungen, Überweisungen und Lastschriften laufen über das Konto). Geht er eben zu einer anderen Bank, denkt er. Die lehnt dann entweder ohne Begründung einfach ab oder eröffnet das Konto erst und kündigt dann selbst. Eine Begründung bekommt man nicht außer vagen Verweisungen auf Geschäftspolitik, Rechtsabteilung usw..

Ist kein konkreter Grund erkennbar, liegt der Grund in dem für den Kunden nicht durchschaubarem Anzeigesystem hinter den Kulissen, wobei der Kunde von der „Verdachtsanzeige“ gesetzlich nichts erfahren darf. Das Gesetz zwingt die Banken zu solchen Verdachtsanzeigen, wenn der Kunde in den Verdacht der Geldwäsche, Nähe zu Terroristen, Drogendealern usw., ja sogar Steuerhinterziehern gerät. Man sollte nicht meinen, dass diese Anzeigen selten sind. Da das Nichtabgeben von Verdachtsanzeigen für die Mitarbeiter strafbar sein kann, werden sie im Zweifel eine Meldung zu viel als zu wenig machen. Offiziell verfügbares Material gibt es dazu natürlich nicht.

Handeln die Banken eher aus Selbstschutz, denn aus böser Absicht, hat dies für die Kunden gravierende Folgen. Denn die anzeigende Bank wird schon nach einiger Zeit versuchen, den Kunden loszuwerden, weil sie Geldwäsche und ähnliche Transaktionen fürchtet. Geht der Kunde nach einer solchen ordentlichen Kündigung zur nächsten Bank, wird diese naturgemäß sofort misstrauisch. Spätestens in der SCHUFA findet sie die Kündigung. So kann die neue Bank die Kontoverbindung ablehnen oder das eröffnete Konto wieder kündigen, weil sie schlicht keinen Ärger will.

Was kann der Kunde nun dagegen tun? Die Rechtsprechung ist bei ordentlichen Kündigungen großzügig und lässt diese praktisch einschränkungslos mit wenigen Ausnahmen zu. Man muss sich daher anderweitig behelfen und z.B. den Weg über das so genannte „Jedermannkonto“ zu gehen versuchen. In Teilbereichen gibt es für Privatleute einen gesetzlichen Anspruch darauf, im Übrigen gilt die sogenannte „freiwillige Selbstverpflichtung“ der Banken, auf die man im Ernstfall allerdings lieber nicht zu viel geben sollte. Auch der Weg über den Ombudsmann kann zu erstaunlichen Ergebnissen führen wie Hinauszögern des Verfahrens, der Feststellung des Regelverstoßes durch die Bank unter Ablehnung einer Entscheidung zu Gunsten des Kunden im selben Brief – alles selbst erlebt. Einen Versuch kann es dennoch wert sein. Ansonsten bleibt nur die einstweilige Verfügung vor den Gerichten. Auch diese ist mit einigen „Stolpersteinen“ gepflastert.

Für juristische Personen und Firmen gelten Besonderheiten.

In solchen Fällen kann man daher jedem Kunden nur raten, möglichst frühzeitig einen spezialisierten Anwalt aufzusuchen. Und der braucht ein Minimum an Zeit.